

er ihnen sogar das Dienstlehen (*beneficium*), welches der Graf Amizzo dort besessen hatte, wozu namentlich die Gebäulichkeiten im Kastell, Waldungen, Jagd und Fischerei gehörten, und zwar zugleich mit der gräflichen Gerichtsbarkeit und Gewalt (*placitum et bannum nostrum*), welche bis dahin der, nunmehr offenbar in Ungnade gefallene Graf Amizzo ausgeübt hatte<sup>1)</sup> — ein Beweis, dass dazumal (gegen Ende des X. Jahrhunderts) die Grafschaften noch nicht in dem Masse erblich geworden waren, dass die Kaiser unter Umständen nicht frei darüber verfügt hätten.

Obige Vergabung wurde nicht nur von Otto III. (995),<sup>2)</sup> sondern auch von Konrad II. (1030)<sup>3)</sup> mittelst gleichlautender Urkunden bestätigt.

Allein schon im Jahr 1038 erscheint wieder ein eigener Graf (Namens Rudolf) für Cläven, welcher sogar eine Gerichtsverhandlung leitet, durch welche zwei dortige Edelleute (Brüder Wilhelm und Roger) wegen ihrer Verbrechen (*pro illorum criminibus vel culpis*), also wahrscheinlich wegen Felonie bezw. wegen verrätherischer Handlungen, aller ihrer beträchtlichen Besitzungen (Häuser, Wälder, Weiden, Wiesen, Aecker, Weinberge) verlustig erklärt wurden; und zwar wurden diese dem Kaiser zugefallenen Güter und da-

---

<sup>1)</sup> Diese Urkunde existirt nicht, doch findet sich ihr Inhalt reproduzirt in einem Diplome seines Sohnes, Otto's III., vom Jahr 995 (Mohr, Cod. I, n. 72), wodurch er die Vergabung seines Vaters bestätigt, nämlich «*tale regimen et districtionem placiti et banni quale . . . genitor noster Otto . . . sanctae Curiensi ecclesiae olim largitus est in castello Clavenna vocato intra et extra castellum, scilicet omne ius et utilitatem quam Amizo comes quondam in beneficium tenuit*» . . . Und am Schluss heisst es, dass der Bischof und seine Nachfolger «*praefactum regimen et districtionem placiti ac banni nostri . . . perpetualiter teneant atque firmiter possideant*».

<sup>2)</sup> Mohr, Cod. I, n. 72.

<sup>3)</sup> Mohr, Cod. I, n. 81.